Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Budget für Arbeit

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Budget für Arbeit (BfA) soll Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen – als Alternative zu Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Das Budget für Arbeit beinhaltet einen Lohnkostenzuschuss an den Betrieb, der einen Menschen mit Behinderung beschäftigt sowie Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderungen.

2. Voraussetzungen

Menschen mit Behinderungen können unter folgenden Voraussetzungen ein Budget für Arbeit erhalten:

- Sie haben **Anspruch** auf Leistungen im Arbeitsbereich von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) nach § 58 SGB IX.
- Sie haben (oder beginnen) ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber mit tariflicher oder üblicher Entlohnung.

Mit Abschluss des Arbeitsvertrags wird das BfA als sog. Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (Berufliche Reha > Leistungen) gewährt.

3. Umfang und Zuständigkeit

Das Budget für Arbeit ist eine Leistung der Eingliederungshilfe , die teilweise mit Mitteln aus der Ausgleichsabgabe (siehe Integrationsamt , § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX) finanziert werden kann. Zuständig sein können neben demTräger der Eingliederungshilfe auch die Träger der Unfallversicherung , die Träger der sozialen Entschädigung und die Träger der Jugendhilfe .

Das BfA kann für Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigungen in Anspruch genommen werden. Sofern Mittel aus der Ausgleichsabgabe verwendet werden sollen, gilt: Bei einer Teilzeitbeschäftigung muss die wöchentliche Arbeitszeit mind. 15 Stunden, bzw. bei Inklusionsbetrieben nach § 215 SGB IX mind. 12 Stunden betragen.

Das BfA umfasst:

- Eine Geldleistung an den Betrieb, der einen Menschen mit Behinderung beschäftigt, den sog. **L ohnkostenzuschuss.** Dieser kann bis zu 75 % des regelmäßigen Arbeitsentgelts betragen.
- **Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz** , z.B. ein Jobcoaching. Arbeiten mehrere Menschen mit Behinderungen im selben Betrieb, können sie die Anleitung und Begleitung auch gemeinsam in Anspruch nehmen. Sie ist eine pädagogische Leistung, keine Arbeitsassistenz . Näheres zur Abgrenzung unter Behinderung > Hilfen am Arbeitsplatz .

Fahrtkosten werden durch das Budget für Arbeit **nicht** übernommen.

Es gibt **keinen Anspruch** darauf, dass der Reha-Träger für Menschen mit Behinderungen passende Arbeitsplätze bereitstellt. Der Mensch mit Behinderung muss sich selbst um einen passenden Arbeitsplatz kümmern. Beratung und Unterstützung bietet die unabhängige Teilhabeberatung .

4. Dauer

Wie lange das Budget für Arbeit gewährt wird, hängt vom individuellen Einzelfall ab. Es kann auch dauerhaft für unbefristete Arbeitsplätze gewährt werden.

Das BfA wird i.d.R. längstens bis zur Rentenaltersgrenze gewährt. In Ausnahmefällen kann es auch über die Regelaltersgrenze hinaus in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Leistungsträger nach sog. gebundenen Ermessen .

Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, besteht für den Menschen mit Behinderung die Möglichkeit in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (Näheres unter Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen) aufgenommen zu werden.

5. Ziele

Ein wichtiges Ziel des Budgets für Arbeit ist, dass der Mensch mit Behinderung seinen Lebensunterhalt (oder zumindest einen großen Teil davon) durch sein eigenes Einkommen finanzieren kann.

Zudem soll Menschen mit Behinderungen eine Alternative zum Arbeitsbereich einer WfbM ermöglicht werden.

6. Sozialversicherung

Während dem Budget für Arbeit besteht **Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung**. Die Anspruchsberechtigten gelten als voll erwerbsgemindert durch ihren Anspruch auf Leistungen in einer WfbM und haben zudem ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die Werkstatt.

V ersicherungspflicht besteht hingegen in der **Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung**. Hier gelten die Vorschriften für Beschäftigungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, sodass die Höhe der Beiträge abhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts ist.

Erhält der Anspruchsberechtigte **Erwerbsminderungsrente**, sind die Hinzuverdienstgrenzen der Rentenversicherung zu beachten, siehe auch Erwerbsminderungsrente unter "Hinzuverdienst".

Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrundlage kann es bei Beschäftigten im Rahmen des Budget für Arbeit zu einer anderen **Rentenhöhe** kommen als bei Beschäftigten in einer WfbM. Je nach Höhe des Arbeitsentgelts im Rahmen des Budget für Arbeit können die Rentenansprüche höher oder niedriger ausfallen als in einer WfbM.

7. Praxistipps

- Weiterführende Informationen zum Arbeitsrecht und dem Arbeitsvertrag bietet die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) in ihrer "Orientierungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben" ab S. 11. Diese kann unter www.bagues.de > Inhaltsverzeichnis > Veröffentlichungen > Orientierungshilfen und Empfehlungen > Aus dem Jahr 2017 > Orientierungshilfe zu den (neuen) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab 1. Januar 2018 heruntergeladen werden.
- Informationen in Leichter Sprache bietet der Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter NETZWERK ARTIKEL 3 unter www.budgetfuerarbeit.de > Leichte Sprache .
- Informationen zu Sonderförderprogrammen einzelner Bundesländer bietet REHADAT unter www.talentplus.de > In Beschäftigung > Alternative Beschäftigung > Außenarbeitsplätze WfbM > Budget für Arbeit .

8. Wer hilft weiter?

Je nach Zuständigkeit

- der Träger der Eingliederungshilfe ,
- der Träger der Unfallversicherung ,
- der Träger der sozialen Entschädigung,
- das Jugendamt .

Die unabhängige Teilhabeberatung berät unabhängig von dem zuständigen Leistungsträger.

9. Verwandte Links

Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen

Behinderung > Hilfen am Arbeitsplatz

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Berufliche Reha > Leistungen

Behinderung

Behinderung > Berufsleben

Nachteilsausgleiche bei Behinderung

Budget für Ausbildung

Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Rechtsgrundlagen: § 35 Abs. 1 SGB VII i.V.m. - § 63 Abs.1 Nr. 5 SGB XIV i.V.m. - § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 111 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX i.V.m. - § 61, § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX